

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Sonnabend 23. Dezember

Am 23. Dezember ist der 51. Wochenbeitrag fällig.

Haben wir vorgeföhrt?

Die außergewöhnliche Entwicklung der Verhältnisse zwingt zur Betrachtung, ob wir unserer Pflicht genügt haben: unserer Pflicht als Organisation und unserer Pflicht als Organisationsmitglieder.

Eine erneute Überprüfung der finanziellen Verhältnisse unseres Verbandes hat ergeben, daß die für Dezember d. J. gestellten Beitragspflichten nicht genügend und im Januar nächsten Jahres abgedeckt werden müssen. Die Einnahmen liegen bereits in keinem Verhältnis zu den Ausgaben. Hierzu kommt, daß die Ausgaben, insbesondere für Verwaltungsmaterial (Papier, Porto) und die unter dem Verbandsslogan rapid steigen. Die bereits vorgenommene Einsparungsmäßnahmen auf diesen Gebieten nützen allein nichts. Es ist dazu erforderlich, daß die Beiträge regelmäßiger gezahlt werden. Nach dem nummerngeordneten Zahlensystem in allen Tabakbetrieben für Dezember d. J. kann dies auch geschehen und muß sogar geschehen, weil dem vom Verbandstag aufgestellten Grundrahm entgegen werden, wonach ein Stundenlohn als Wochenlohn abgezählt werden soll. Sehen wir uns die Stundenlöhne der Selbsthelfer in der deutschen Zigarettenindustrie an, dann sehen wir, daß unsere Beiträge zu gering sind und gut 50 Prozent des Stundenlohn betragen. In den anderen Tabakbetrieben liegt es mitunter bei 25 bis 30 Prozent. Bekanntermaßen etwas günstiger aus und verpflichtet uns erst recht, die Beitragsleistung erheblich zu gestalten. Vorstand, Aufsicht und Beirat des Verbandes haben deshalb, wie an anderer Stelle dieses Heftes ersichtlich, eine Preisfestsetzung der Eintrittsgelder, Beiträge und Unterstüßungen vorgenommen.

Auch die neu festgesetzte Beitragsleistung entspricht noch nicht dem Grundrahm, wonach ein Stundenlohn als Beitrag abgezählt werden soll. Hierdurch werden für die Hauptklasse 57,7 Prozent bis 64,5 Prozent des Stundenlohn als Beitrag erhoben. Hinzu kommen die Sozialbeiträge, die in den einzelnen Betrieben erhoben werden. Diese Beiträge zusammen genommen machen noch keinen Stundenlohn aus.

Nach den neuen Bestimmungen werden die beiden untersten Beitragsklassen geschlossen und drei neue Beitragsklassen hinzugefügt. Auch das Eintrittsgeld ist erhöht worden. Selbstverständlich sind die Unterstüßungen entsprechend neu geregelt u. festgesetzt. Waslang waren im Statut die Unterstüßungsummen angegeben, die ein Mitglied zu leisten hatte und darunter die Unterstüßungsbauer, d. h. die Unterstüßungsbauer. Diese fakturartige Regelung konnte, da hauptsächlich alle Monate neue Beiträge eingeführt werden müssen, nicht aufrechtzuerhalten werden, soll die Möglichkeit bestehen, die Veranlagung in den Zahlstellen und in der Zentrale überblicken zu können. An Stelle der fakturartigen Festsetzung der Unterstüßungsummen ist nunmehr die Festsetzung der Unterstüßungsummen getreten. Die §§ 9, 9a und 9b sind deshalb gestrichen und dafür die §§ 9 und 9a gefügt worden. Eine Schmälerung der Unterstüßungssätze findet nicht statt. Im übrigen hat sich eine Umgruppierung der einzelnen Bestimmungen der §§ 9, 9a und 9b erforderlich gemacht.

Die Arbeiter haben sich ihre Organisationen geschaffen. Diese Organisationen haben Interessen und Rechte, zur Verbesserung ihrer Lebenslage. Sie haben dieses Ziel verfolgt durch die Wahl der Zahl ihrer Mitglieder, die im so mehr wichtige und Erfolge brachte, je größer die Zahl der Mitglieder, je geschlossener die Organisation, je mehr die Mitglieder diszipliniert waren, im ergebnislossten Falle durch die Verwertung der Kraft. Durch Kampf, der wieder um so wirksamer war und Erfolge brachte, je intensiver der Kampf ausgeübt war, je mehr Kampfmittel der Organisation zur Verfügung standen.

Die Kampfmittel der Organisation sehen sich ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder zusammen. Wir wollen damit nicht wiederholen, was jedes Mitglied weiß, wir stellen nur die Tatsache hier fest, daß die Mitglieder sind also in erster Linie und allen daran interessiert, wie gut oder weniger auf ihr Kampfmittel beschaffen ist, mit wieviel mehr oder weniger Erfolge sie sich diesem unentbehrlichen Hilfsmittel im Kampf um ihre Rechte und Interessen bedienen können, die Mitglieder sind auch der alleinige Faktor, der den Kampf fort und vorwiegend nehmend kann. Wir sind nicht im Zweifel, daß jedes Mitglied seiner Organisation das größtmögliche Maß von Einsatz, Kraft und Macht zur Vertretung seiner Interessen und der Interessen der gesamten Kollegenschaft widmet und für erforderlich, für selbstverständlich hält; wir sind auch nicht im Zweifel, daß jedes Mitglied die Möglichkeit und die guten Eigenschaften eines für alle Fälle ausreichenden Kampfmittels einsetzt und ihn vorzuziehen liebt. Aber — zwischen der Erkenntnis, daß wir Einsätze und der Zeit in bei vielen Mitarbeitern nicht die richtige Verbindungsweg vorhanden, je bleiben beim Erkennen und Wünschen, sie wollen schließlich auch, aber zur Zeit können sie sich nicht aufschwingen.

Ohne Zweifel sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterklasse sehr schlecht, daß sie zu besonderen finanziellen Leistungen für die Organisation ermutigen; der Reallohn sinkt trotz aller Forderungen immer mehr. Aber ein Verständnis für die gesamten Arbeiter leisten es, wollten sie deshalb der Organisation geben, was tun sie für sich selbst und ausschließlich für sich selbst. Der nicht zu übersehen, daß die Organisation die Arbeiter schon längst ein Spielball der Unternehmerrillie für sein würden — sehen die Mitglieder infolge ungenügender Beitragsleistung ihre Organisation schwächen, dann ist es in kürzester Zeit um ihren ganzen Einfluß im Wirtschaftsleben geschehen. Dann fragt niemand mehr nach ihnen, wenn man ihnen den Lohn nach Gutdünken bemittelt, die Arbeitszeit verlängert, alle Erwerbschancen auf sozialen und wirtschaftlichem Gebiete, das Ergebnis langjähriger Kämpfe und vieler Kämpfe, kurzhand befeht.

Nach der Verlängerung der Arbeitszeit ruft man im Schafmaderlager immer offenkundiger. Die Zeichen zeigen sich, daß die Unternehmer systematisch die gewerkschaftlichen Organisationen zu schwächen, ihren Einfluß zu untergraben suchen; die sozialen Organisationen sollen auf ein „vernünftiges“ Maß zurückgeführt werden; deutsche und französische Kapitalisten sind sich einig, auf internationalen Gebiete eine gemeinsame Front zu bilden, d. h. die organisierte Arbeiterklasse niederzuschlagen und die Gewerkschaftsorganisationen, einflusslos zu machen, wie es in Frankreich im Interesse der intensiveren Ausbeutung der Arbeiter schon geschehen ist. Zusammen mit den „Böhnen“ streiten die Schmirindustriellen in Deutschland, und die Zahl der Streikerte wird sich baldig mehr.

Veranschauligen wir die gewerkschaftliche Organisation, dann werden wir in Kürze unser blaues Wunder erleben. Haben wir vorgeföhrt, damit wir solchen greifbaren Möglichkeiten gewappnet gegenüberstehen? Kann das jedes Mitglied im Verbandes von sich sagen? Schlägt sich ein jeder an die Brust, ob er die seinem Lohn entsprechenden Beiträge zahlt, ob er bemüht ist, durch Zahlung neuer Mitglieder die Organisation zu stärken. Es werden viele da sein, die das nicht von sich sagen können.

Die Zeit ist ernst, allzu ernst, weit ernster, als ein großer Teil der Mitglieder sich vorstellt. Wir haben mit erheblicher Vermeidung der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Die Kämpfe werden schmerzlicher werden und dann wäre es schlimm um die Kollegenschaft bestellt, wenn die Organisation nicht die nötigen Mittel zur Verfügung hätte.

Die Organisation sind die Kollegen und Kolleginnen selbst; wer sie nicht liebt und wirkungsfähig erhält, nicht sich selbst und überläßt sein Schicksal der Gnade der Unternehmer. Wer das nicht will, der beherzige unsere Mahnung, sonst könnte es ein böses Erwachen geben.

Der richtige, dem Lohn entsprechende Beitrag dem Verbands, unserem einzigen u. wirksamsten Schutz. Dann oder auch alle Kräfte angepannt, um das Meer der Kämpfe zu vermehren und die Organisation als geschlossene Phalanx zum wirksamsten Schutz und Schild der Tabakarbeiter zu gestalten!

Von den Löhnen der Jugendlichen.

Unter dieser Ueberschrift bringt das „Korrespondenzblatt“ des DGB. eine ausführliche Zusammenstellung über die Löhne der Jugendlichen, die dadurch veranlaßt worden ist, daß man den Gewerkschaften vorwirft, sie seien bestrebt, die Unterschiede zwischen den Löhnen der Erwachsenen und der Jugendlichen ebenso zu vermindern, wie zwischen den Gehältern und der Ungelernten, und zwischen den Arbeitern und den Arbeiterinnen. Die folgenden seien Gemüths- und Ausschweifungen bei den Jugendlichen, zunehmende Scheu vor der Berufslehre, Mangel an gelehrten Arbeitern und Mangel der gesamten Wirtschaft, wodurch auch die Beschäftigung der Ungelernten gefährdet sei. Demgegenüber hebt der Verfasser hervor, daß in den Gewerkschaften eine solche Gleichgültigkeit niemals Mächtigkeit gefunden habe. Dagegen sei die langjährige Tarifpolitik der Gewerkschaften, die stets gewisse Unterschiede der Entlohnung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen anerkannt habe, durch die Arbeitsverhältnisse nahezu aufgehoben worden. Die kritischen wirtschaftlichen Verhältnisse waren auf die kraftlose Zielvorgabe der Gewerkschaften zurückzuführen, die massenweise schicksalhaften Jugendlichen nur nach diesem Prinzip, was in den vier Arbeitsjahren an der Jugend gesündigt worden ist, konnten die vier folgenden Jahre nicht ausweichen. Dazu kommt, daß letztere den Arbeitslohn weit unter das Existenzminimum senkten und dadurch einen Lohnausgleich erzwingen, wie er früher kaum denkbar gewesen wäre. Wenn alle Löhne hinter der Leistung zurückblieben, so sollten naturgemäß die Gehälter anweisen darunter und die gewerkschaftliche Lohnpolitik muß sich in höherem Maße bemühen annehmen, die am meisten hinter dem Existenzminimum zurückbleiben.

Es folgt dann eine Uebersicht über das Tarifwesen von 12 Berufsgruppen, das durchweg bis zum Oktober 1922 reicht. Wir können aus den angeführten Beispielen nur einige wenige herausgreifen.

Das Tarifwesen ist je nach der Berufsgruppe sehr verschiedenartig entwickelt; man sieht schon der kurzen Uebersicht an, ob es sich um einen Beruf mit schon seit langer Zeit bestehendem Tarifwesen handelt, oder um einen Beruf, dessen Unternehmer noch bis vor kurzer Zeit so übermächtig und rücksichtslos waren, daß der Abschluß eines regelrechten Tarifwesens unmöglich war. In der Uebersicht sehen wir, daß im Baugewerbe Württembergs, wenn der Lohn des erwachsenen Maurers gleich 100 gesetzt wird, der des Lehrlings 20 bis 50 beträgt und der des jugendlichen Ungelernten 42,7 bis 55,4. Im Solgewerbe bestehen vier Altersklassen; eine umfaßt die der Arbeiter über 22 Jahre, die zweite die von 20 bis 22, die dritte die von 18 bis 20 und die vierte die von 10 bis 18 Jahren. Geht man den Lohn des 22jährigen Arbeiters gleich 100, so beträgt der für Sechzehn bis Achtzehnjährige 53 bis 68, bei Hilfsarbeitern bis hinauf auf 50. In der Metallindustrie, wo sich, abgesehen von einzelnen Berufen, das Tarifwesen erst in neuerer Zeit zu entwickeln beginnt, ist die Uebersicht besonders schwierig. Unter anderem wird ein Tarif angeführt, wo der Lohn für besonders qualifizierte Arbeiter 103 v. H. des Lohnindex beträgt, der Lohn für Ungelernte 61 und für Jüngere bis zu 40 v. H. Im Bergbau betragen die Unterschiede zwischen den Löhnen der Erwachsenen und der Jugendlichen bis zu 50 v. H. Aus der Chemischen Industrie wird berichtet, daß Fälle vorkommen, wo die Jugendlichen nur ein Drittel des Lohnes für Erwachsene beziehen. Aus der Lederindustrie wird unter anderem ein Tarif angeführt, der die Löhne für Erwachsene (108 M. Stundenlohn) festsetzt; für Jüngere sinkt er bis auf 24,40 M. Im Bekleidungsgebiete beträgt der Teillohn in der Herrenbranche im ersten Jahre nach beendeter Lehre 66% v. H. des Vollarbeiterlohnes, im zweiten Jahre 80 v. H. In der Schuhindustrie wird in der Klasse 1 an Arbeiter über 21 Jahre 100 M. gezahlt, an Arbeiter unter 15 Jahren 25 M., für Arbeiterinnen betragen diese Zahlen 75 und 18,75.

Den im „Korrespondenzblatt“ angeführten Beispielen können wir noch einige hinzufügen. Wird der Lohn der über 20 Jahre alten männlichen Zeitlohnarbeiter in der Zigarettenindustrie gleich 100 gesetzt, so ergibt sich für die Arbeiter bis zu 15 Jahren ein Lohn von 28, für die von 15—16 Jahren ein Lohn von 37,5, für die 16 bis 18jährigen Arbeiter ein Lohn von 50 und für die 18 bis 20jährigen Arbeiter ein Lohn von 78. In derselben Reihenfolge der Altersklasse ergibt sich für die weiblichen Zeitlohnarbeiter folgendes Verhältnis: 55; 47,5; 62 und 81. In dem neu abgeschlossenen Tarif für die Zigaretten- und Schnupftabakindustrie (die Altersklassen sind die gleichen wie in der Zigarettenindustrie) kommen die jugendlichen männlichen Arbeiter auf 40; 50; 70 und 85, und die jugendlichen weiblichen Arbeiter auf 54; 61,5; 77 und 89 zum Hundert der Löhne der über 20 Jahre alten Berufsangehörigen gleichen Geschlechts.

Es fällt natürlich auch nicht an Beispielen, wo die Grenzen recht eng gezogen erschienen. Dies ist besonders im graphischen Gewerbe der Fall. Offenbar ist dies besonders darum geschehen, den Unternehmern für die Beschäftigung junger Kräfte keinen besonderen Anreiz zu geben. In früheren Zeiten ist es öfter vorgekommen, daß die Unternehmer bei den Löhnen für ältere Arbeiter anscheinend besonderes Entgegenkommen bewiesen, daß, dann aber bei flauem Geschäftsgange die älteren verheirateten Arbeiter eher entlassen wurden als die jüngeren, wenn die jüngeren nicht gar schon bei der Einstellung bevorzugt wurden.

Aus der Zusammenstellung im „Korrespondenzblatt“ und aus den uns angeführten Beispielen ergibt sich jedoch zur Genüge, wie falsch die Behauptung ist, daß die Gewerkschaften in ihrer Lohnpolitik auf den Einzellohn hinarbeiten. Die Gewerkschaften haben von Anfang ihrer Tätigkeit den wirtschaftlichen Tatsachen Rechnung getragen und Unterschiede zwischen Gelehrten, Ungelernten und Ungelernten, zwischen erfahrenen Vollarbeitern und minder leistungsfähigen Jungarbeitern gemacht. Sie haben sich aber auch oft gegen die Wünsche der Unternehmer wehren müssen, die Löhne der Jungarbeiter so niedrig zu bemessen, daß deren Beschäftigung und Beurlaubung einen besonderen Anreiz bildet. Die Grundlage für die Lohnbemessung muß die Leistung bleiben. In den Leistungen gemessen sind die Löhne der Jungarbeiter keineswegs zu hoch. Der Jungarbeiter muß in den ersten Jahren seiner Tätigkeit die gleichen Beiträge und für Aufschaffungen aufwenden können, die für den späteren Hausbau bestimmt sind. Doch viele von ihrem Lohn nicht dieser Gebrauch machen, liegt an der durch den Krieg zermürbten Volkserziehung und an der Geldentwertung, die von jedem Schwere abstrahiert. Es muß Aufgabe des Staates, der Bildungseinrichtungen und der Gewerkschaften sein, diese Schäden des Krieges wieder aufzumachen. Den Gewerkschaften aber sollte man dafür danken, daß sie die Gehälter der Leistungen in den Vordergrund ihrer Lohnpolitik stellen.

Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarettenindustrie.

Baden. Die Endnochenberufe werden für die erste Hälfte des Monats Dezember 1923 um 60 Prozent, für die zweite Hälfte des Monats Dezember um 80 Prozent erhöht.

Berlin. Die Endnochenberufe werden vom 1. Dezember an um 60 Prozent erhöht.

Breslau. Für die Zeit vom 16. bis 20. November werden die Lohnsätze um 15 Prozent erhöht.

Stuttgart, Ulm, Großschmiedheim. Die Endnochenberufe werden vom 1. 12. 22 ab um 50 Proz. erhöht.

Aus der Rautabakindustrie.

Allgemein verbindlich erklärt wurde der am 20. September in München abgeschlossene Nachtvertrag zum allgemeinen verbindlichen Nachtarbeitsvertrag E sowie Vertrag C vom 27. September 1921.

Aus dem Tabakgewerbe.

Die „Süddeutsche“ regt sich auf. Hoffmann vom Kaiserleben hätte zu seinem Gebilde: „Wie ist doch die Zeitung so interessant!“, sicher noch Stoff für einige Strophen mehr gehabt.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Zielgas. Am 4. Dezember fand im Hofsaal eine Mitgliederversammlung statt. Kollege Becker gab einen ausführlichen Bericht von den Lohnverhandlungen in Eisenach.

Gaukonferenz für die Pfalz. Am 10. Dezember lagte in Ruchalt a. d. S. eine gutebeisetzte Konferenz, die mit Bismarck von Ringelnitz, Kumbel, Speer, Gaudin und Hochdorf, von allen Orten besucht war.

der Sache verhandelt hätte, als der Kampf schon ausgebrochen war. Auch hätte die Pfalz den Streik in den ersten Versammlungen gerührt, die Gewerkschaften und ihre Führer diesmal abgespalten zu haben.

Soziales.

Der neue Steuerzettel.

Table with 4 columns: Tax amount (e.g., 1000 M), Family size (e.g., 1 child), and corresponding tax rate (e.g., 12000).

Die vorstehend für jeden Arbeitnehmer — je nach dem Familienstand — maßgebenden Beträge sind also für je 10 Prozent einzuschalten.

Deutsch-Deutsche Zeitung. In dem den Sozialisten zugesandten Tarif für das Reich und das Deutsche Reich sind unter § 4 Arbeitszeiten im Durchschnitt erhalten.

An die Wohnstätten des „Tabak-Arbeiter“. Entschuldigend wird die Steigerung der Raucher- und Druckerpreise für das Jahr 1923 auf 60 M. festzusetzen.

Obituary notice for a deceased member, including name, date of birth, and date of death.

Statutenänderungen.

§ 2. Beitritt. Der Antrag § 2 erhält folgende Fassung: Das Eintrittsgeld beträgt 25 M. Wiedereintrittsbeitrag 50 M.

§ 7. Streik- und Aussperrunterstützung. Der erste Absatz erhält folgende Fassung: Streik- und Aussperrunterstützung, welche dem Verdienste des ausgesperrten Mitgliedes entspricht.

Table with 2 columns: Pension amount (e.g., 100 M) and corresponding contribution amount (e.g., 180 M).

Die Unterstützung wird vom 7. Weihnachtstag an gewährt und beträgt bei einem Beitrage:

Table with 2 columns: Pension amount (e.g., 100 M) and corresponding contribution amount (e.g., 180 M).

Die 78wöchige Unterstützungsperiode beginnt für ein Mitglied am dem Tage, für den die erste Unterstützung gewährt wird.

Ein Mitglied, welche während ihrer Mitgliedschaft am 1. April ihres Bestehens zu einer höheren Beitragsklasse übertritt, haben auch Anspruch auf die höhere Unterstützungsstufe.

Ein Mitglied, welche ein feststehendes Gewerbe betreiben, und ein Mitglied, die für gewöhnlich insofern erklärt sind, und daher einer gewerbetreibenden Beschäftigung nicht mehr nachgehen.

Ein Mitglied, die in unmittelbarem Anbuh auf eine Kranken-, Streik- oder Aussperrunterstützung keinen Anspruch haben, erhalten die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet.

Ein Mitglied, die in unmittelbarem Anbuh auf eine Kranken-, Streik- oder Aussperrunterstützung keinen Anspruch haben, erhalten die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet.

Ein Mitglied, die in unmittelbarem Anbuh auf eine Kranken-, Streik- oder Aussperrunterstützung keinen Anspruch haben, erhalten die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet.

Ein Mitglied, die in unmittelbarem Anbuh auf eine Kranken-, Streik- oder Aussperrunterstützung keinen Anspruch haben, erhalten die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet.

Ein Mitglied, die in unmittelbarem Anbuh auf eine Kranken-, Streik- oder Aussperrunterstützung keinen Anspruch haben, erhalten die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet.

Ein Mitglied, die in unmittelbarem Anbuh auf eine Kranken-, Streik- oder Aussperrunterstützung keinen Anspruch haben, erhalten die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet.

Ein Mitglied, die in unmittelbarem Anbuh auf eine Kranken-, Streik- oder Aussperrunterstützung keinen Anspruch haben, erhalten die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet.

Ein Mitglied, die in unmittelbarem Anbuh auf eine Kranken-, Streik- oder Aussperrunterstützung keinen Anspruch haben, erhalten die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet.

Ein Mitglied, die in unmittelbarem Anbuh auf eine Kranken-, Streik- oder Aussperrunterstützung keinen Anspruch haben, erhalten die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet.

Ein Mitglied, die in unmittelbarem Anbuh auf eine Kranken-, Streik- oder Aussperrunterstützung keinen Anspruch haben, erhalten die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet.

Ein Mitglied, die in unmittelbarem Anbuh auf eine Kranken-, Streik- oder Aussperrunterstützung keinen Anspruch haben, erhalten die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet.